

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziele .....	1
2	Anspruchsberechtigung.....	1
2.1	Formale Voraussetzungen .....	1
2.2	Persönliche Voraussetzungen.....	1
3	Bewilligungsverfahren .....	1
4	Inkrafttreten .....	1

### 1 Ziele

Mit Änderung des SGB XI durch das 2. Pflegestärkungsgesetz wurde der bisherige § 87b dahingehend neu als § 43b SGB XI gefasst, dass voll- und teilstationäre stationäre Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung aller pflegebedürftigen Bewohner haben. Die FHH übernimmt diese Pflegekassenleistung für alle nicht-pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen aus der Hilfe zur Pflege nach §§ 64g, 64h und 65 SGB XII.

### 2 Anspruchsberechtigung

#### 2.1 Formale Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 43b SGB XI ist gemäß beigefügter Anlage die Vorlage einer [Vergütungsvereinbarung nach §§ 84, 85 und 87 SGB](#).

#### 2.2 Persönliche Voraussetzungen

Dieser Bedarf besteht nur, wenn der Bewohner nicht pflegeversichert ist.

### 3 Bewilligungsverfahren

Im Anbietersystem ist die Hilfeartposition „Zuschlag gem. § 43b SGB XI“ bereitgestellt, die nur eingerichtet werden kann, wenn im Leistungsumfang keine Leistung einer Pflegekasse eingetragen ist.

### 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Arbeitshilfe zur Bewilligung von Vergütungszuschlägen nach § 87b SGB XI für Nicht-Versicherte (Gz. G231 / 171.04-1; Stand: 18.02.2015).